

Kehrrichtreglement der Gemeinde Staldenried

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweckbestimmung	1
Art. 2	Gemeindeaufgaben	1
Art. 3	Obligatorium	2
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	2
Art. 5	Kompostierung	2
Art. 6	Abfallverbrennung	2

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	Umfang	2
Art. 8	Hauskehrricht	3
Art. 9	Sperrgut	3
Art. 10	Gewerbe- und Industrieabfälle	3
Art. 11	Separatsammlungen und Sammelstellen	3

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12	Besondere Abfallarten	3
Art. 13	Sonderabfälle	3
Art. 14	Tierabfälle/Tierische Nebenprodukte/Tierkadaver	4
Art. 15	Bauabfälle	4
Art. 16	Inertstoffe	4
Art. 17	Altmetalle	4
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte	4
Art. 19	Autoabfälle	4

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

	Zugelassene Behälter	5
Art. 20	a) für Hauskehrricht	5
Art. 21	b) für Sperrgut	5
Art. 22	c) für Gewerbe- und Industrieabfälle	5
Art. 23	Bereitstellung der Abfälle, Abfuhrplan	5
Art. 24	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	6

V. Gebühren

Art. 25	Grundsatz	6
Art. 26	Mengenabhängige Gebühr	6
Art. 27	Sockelgebühr	6
Art. 28	Sondergebühren/ Transportgebühr	6
Art. 29	Gebühren für Schlachthof- und Metzgereiabfälle	6
Art. 30	Ansätze	7
Art. 31	Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation	7

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 32	Aufsicht und Kontrolle	7
Art. 33	Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes	7
Art. 34	Strafbestimmungen	8
Art. 35	Beschwerdeverfahren	8
Art. 36	Urversammlungsbeschluss	8
Art. 37	Vollzug	8
Art. 38	Inkraftsetzung	8

Anhang: Gebührenordnung

Kehrichtreglement der Gemeinde Staldenried

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Staldenried

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- ◆ Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen,
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen,
- ◆ Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Staldenried sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Ablagerungs- und
Ableitungsverbot

Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Kompostierung

Art. 5

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Abfallverbrennung

Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Gartenabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat, kein umweltfreundlicheres Mittel (*Kompostierung, Häckselung*) zur Beseitigung vorhanden ist und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Für diese Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang

Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen

Hauskehricht	Art. 8	Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
Sperrgut	Art. 9	Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.
Gewerbe- und Industrieabfälle	Art. 10	Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.
Separatsammlungen und Sammelstellen	Art. 11	<p>Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl, Aluminium, Konservendosen, kompostierbare Abfälle etc.</p> <p>Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.</p>
III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten		
Besondere Abfallarten	Art. 12	<p>Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehenb) Abfälle gemäss Art. 13-19
Sonderabfälle	Art. 13	<p>Subsidiär zu den Verkaufsstellen kann die Gemeinde eine Sammlung für folgende Sonderabfälle anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen- Farben und Lacke etc.

Tierische Nebenprodukte,
Tierkadaver

Art. 14

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind einer von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 15

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.
Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Inertstoffe

Art. 16

Alt Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungsmodalitäten werden von der Gemeinde in einem separaten Reglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Altmetalle

Art. 17

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Altmetalle und Metallabfälle

Elektrische und
elektronische Geräte

Art. 18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Autoabfälle

Art. 19

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Zugelassene Behälter
a) für Hauskehricht

Art. 20

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken, bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 21

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und
Industrieabfälle

Art. 22

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

In Sonderfällen wie z. B. bei Grossanlässen mit entsprechenden Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Bereitstellung der Abfälle,
Abfuhrplan

Art. 23

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen

Die Kehrichtsäcke und -behälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an der Hauptstrasse bereitgestellt werden und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

Unzulässige Bereitstellung
der Abfälle

Art. 24

Abfälle in nicht vorschriftgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Mengenabhängige
Gebühr

Art. 26

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Sockelgebühr

Art. 27

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Sondergebühren/
Transportgebühr

Art. 28

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle und den Zusatztransport mit der Luftseilbahn von Gspon nach zur Tanne kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Gebühren für Schlachthof -
und Metzgereiabfälle

Art. 29

Die Kosten der Abfälle aus Schlachthöfen und Metzgereibetrieben sind von den Anlieferanten der tierischen Abfälle beziehungsweise vom Betriebsinhaber als Verursacher zu übernehmen.

Die Tarife sind im Anhang zum Kehrichtreglement geregelt.

Ansätze

Art. 30

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung kostendeckend sind.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Gebührentarif und
Gebührenanpassung
Kompetenzdelegation

Art. 31 Gebührenträger-Tarife

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger werden an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren gemäss Art. 27, die Sondergebühren laut Art. 28 sowie die Gebühren für Schlachthof- und Metzgereiabfälle gemäss Art. 29, die vom Gemeinderat im Rahmen der von der Urversammlung beschlossenen Tarifspanne festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Gebühren sind der Gebührenverbund Oberwallis und der Gemeinderat an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip gemäss Art. 30 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sowie die Sockel- und Sondergebühren sind im Anhang zu diesem Regelement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 32

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und zu Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des
vorschriftgemässen
Zustandes

Art. 33

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen	Art. 34	<p>Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse von CHF 200.00 bis CHF 20'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.</p>
Beschwerdeverfahren	Art. 35	<p>Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.</p> <p>Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).</p>
Urversammlungsbeschluss	Art. 36	<p>Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.</p>
Vollzug	Art. 37	<p>Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.</p>
Inkraftsetzung	Art. 38	<p>Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.</p>

An der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 16. November 2006 genehmigt.

Durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 02. Mai 2006 genehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG STALDENRIED

Der Präsident:

Der Schreiber:

(Alban Brigger)

(Xaver Furrer)

Anhang

Gebührenordnung

1. Preise für die Gebührenträger ab 1. 1. 2006 (derzeitige Gebührenordnung des GVO)

<u>1.1 Preise für Gebührenkehrsäckle</u>	<u>17 l</u>	<u>35 l</u>	<u>60 l</u>	<u>110 l</u>
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke
Endverkaufspreis CHF	14.00	26.00	43.00	39.00
<u>1.2 Preise für Containerplomben</u>	<u>800 Lt.</u>	<u>800 Lt.</u>	<u>600 Lt.</u>	<u>600 Lt.</u>
	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis CHF	52.00	104.00	42.50	85.00
<u>1.3 Preise für Sperrgutmarken</u>	<u>30 kg/ max. 2m lang</u>			
Endverkaufspreis CHF	12.50			

2. Sockelgebühr

Die jährliche Sockelgebühr beträgt:

CHF 0.00 - 200.00 pro Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe (Hotel, Pensionen, Restaurants, usw.)
CHF 0.00 - 50.00 pro ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus und je Haushalt
CHF 0.00 - 25.00 pro Ferien- und Zweitwohnung und je Haushalt

Für Ferien- und Zweitwohnungen der wohnansässigen Bevölkerung in Maiensässen und Weilern, die ausschliesslich zum Eigengebrauch bewohnt werden, ist keine zusätzliche Sockelgebühr geschuldet, da diese bereits für die Hauptwohnung bezahlt wird.

3. Sondergebühren

Der jährliche Kostenbeitrag für den Luftseilbahntransport von Gspon bis zur Tanne beträgt:

CHF 20.00 - 40.00 pro Haushalt, unabhängig von der Wohndauer
CHF 80.00 - 160.00 pro Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, unabhängig von der Öffnungsdauer

4. Schlachthof- und Metzgereiabfälle

CHF 0.45 - 0.90 je kg für die Entsorgung von gefährlichen Tierabfällen
CHF 0.25 - 0.50 je kg für die Entsorgung von Schlachthofabfällen
CHF 0.25 - 0.50 je kg an die Betriebs-, Investitions- und Erneuerungskosten gemäss Art. 2 der Statuten der Tierkörpersammelstelle AG, Visp

Die Kosten für die Entsorgung der Metzgerei- und Schlachthofabfälle werden dem Betriebsinhaber/ Verursacher entsprechend der periodischen Abrechnung der Regionalen Tierkörpersammelstelle AG, Visp überwält und in Rechnung gestellt.